



8.7.2016

Vernehmlassung

Verordnung des SBFI über die eidgenössische Prüfung zur Erlangung der eidgenössischen Berufsmaturität (VEPBM)

Rücksendung bis spätestens 8. Juli 2016 an nicoletta.gullin@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Vernehmlassungsantworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Vernehmlassungsunterlagen heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV, Jürg Zellweger, zellweger@arbeitgeber.ch



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Anhörung der Fachleute aus unseren Mitgliederverbänden.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit über 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Wir erachten die vorliegende Verordnung als notwendige und sinnvolle formelle Anpassung an die Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV). Die damit verbundene neue Kompetenzordnung zwischen SBFI und der eidgenössische Berufsmaturitätskommission EBMK erachten wir als zielführend. Sie erlaubt der beratenden EBMK sich aus operativen Tätigkeiten zurückzuziehen und übergeordnete Aufgaben im ganzheitlichen Bereich der Berufsmaturität wahrzunehmen. Der Namenswechsel von „eidgenössischer Berufsmaturitätsprüfung“ (EBMP) zu „Eidgenössische Prüfung zur Erlangung der Berufsmaturität (EPBM)“ stösst teilweise auf Kritik. Der bisherige Name bzw. seine Abkürzung gelten als etabliert.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung



2) Zur Verordnung des SBFI über die eidgenössische Prüfung zur Erlangung der eidgenössischen Berufsmaturität (VEPBM):

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
Titel / Ingress		Der Namenswechsel von „Eidgenössischer Berufsmaturitätsprüfung“ (EBMP) zu „Eidgenössische Prüfung zur Erlangung der Berufsmaturität (EPBM)“ stösst teilweise auf Kritik. Der bisherige Name bzw. seine Abkürzung gelten als etabliert.
Art. 2		Die neue Kompetenzordnung, wonach das SBFI für die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung verantwortlich zeichnet, ist zu begrüssen. Den Einbezug der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission als beratendes Organ sehen wir nach wie vor als gegeben. Kritisch zu erwähnen, dass das SBFI gleichzeitig erste Instanz für Beschwerden ist (vgl. Art. 25).
Art. 3	1	Wir erachten es als notwendig, dass die Prüfungen, wie vorgesehen, mindestens einmal jährlich stattfinden.

3) Zum erläuternden Bericht:

Seite	Kapitel / Zu Artikel	Bemerkung / Empfehlung
Art. 8	Zu Art. 4 Anmeldung	Tertiär-B-Abschlüsse werden als nicht gleichwertig mit einem EFZ bezeichnet. Ein Mitglied stellt daher die Frage, ob dies nicht doch der Fall sein müsse. Dann nämlich, wenn davon ausgegangen wird, dass bei der Zulassung zum Tertiär-B-Abschluss bereits immer eine solche Gleichwertigkeitsabklärung stattgefunden hat, falls kein EFZ vorgelegen hat. Allerdings darf das Prinzip der engen Koppelung von EFZ und erweiterter Allgemeinbildung (die berufliche Grundbildung als integraler Bestandteil des Berufsmaturitätsabschlusses) keinesfalls unterlaufen werden.